



Sachstand

Facebook – Lösungsmaßnahmen und Zensurvorfürfe



Facebook – Lösungsmaßnahmen und Zensurvorfürfe

Verfasserin: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 039/14
Abschluss der Arbeit: 26.06.2014
Fachbereich: WD 10 Kultur, Medien und Sport
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Das Selbstdarstellungsrecht auf Facebook	4
3.	Beschränkung der Meinungsfreiheit durch Zensur	5
3.1.	Die Bedeutung der Meinungsfreiheit	5
3.2.	Zensurverbot	7
4.	Befugnisse des Administrators	9
5.	Besonderheiten bei der Administration der Facebook-Seite eines Funktionsträgers	10

1. Einleitung

Die Kommunikation hat sich in den letzten Jahren mit einem deutlichen Schwerpunkt in das Internet verlagert. Das Web 2.0 und die sogenannten sozialen Netzwerke („social media“), zu denen auch **Facebook** gehört, ermöglichen es jedermann, eigene Äußerungen für eine potentiell unbegrenzte Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.¹ In erster Linie dient die Präsenz auf Facebook jedoch der eigenen Selbstdarstellung. Es sind nicht nur Bürger, die Facebook zu rein privaten Zwecken nutzen, sondern auch Firmen und Politiker. So dienen beispielsweise Seiten von Amtsträgern, also jenen Personen mit klar umrissenen Funktionen im Staat, dem öffentlichen Diskurs zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Themen. Denn Inhalte, die vom Seitenbetreiber, i.d.R. der Amtsträger selbst, veröffentlicht werden, können durch Beiträge der Nutzer kommentiert werden.

Der Austausch von Meinungen beinhaltet auch unabhängig von der Nutzung des Internets ein hohes **Konfliktpotential**. In kontrovers geführten Diskussionen können kritische Äußerungen die Rechte Dritter beeinträchtigen (wie beispielsweise das allgemeine Persönlichkeitsrecht) oder sogar Straftatbestände erfüllen (vgl. nur § 185 StGB oder § 130 StGB).

Die mögliche Anonymität im Netz sowie die Möglichkeit, den Betreiber einer Seite direkt ansprechen zu können, erhöhen bei gleichzeitiger durch das Internet geschaffener räumlicher Distanz, die Bereitschaft zu fragwürdigen Beiträgen. Gegen Rechtsverletzungen kann zwar Rechtsschutz in Anspruch genommen werden, es bleibt aber das Risiko der Aufmerksamkeitssteigerung gerade hierdurch, etwa durch „widerborstige“ Blogger.²

2. Das Selbstdarstellungsrecht auf Facebook

Die Darstellung der eigenen Person in der (begrenzten) Öffentlichkeit findet zu einem bedeutenden Teil im Internet statt. Gerade in sozialen Netzwerken wie Facebook ist eine besondere Art der Selbstdarstellung und -verwirklichung im Vergleich zu der unmittelbaren Kommunikation festzustellen, da Berichte, Erlebnisse und Meinungen – oft auch mit Bildern illustriert – ohne hohen technischen Aufwand über weite Distanzen mit einem großen Nutzerkreis geteilt werden können.³

Die Präsentation der eigenen Person, auch in der Ausübung eines Berufes oder öffentlichen Amtes, wird grundrechtlich gewährleistet. Neben dem Schutz der Privatsphäre schützt das Selbstdarstellungsrecht als weitere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG den Einzelnen in seiner Darstellung des persönlichen Lebens- und

1 Koreng, Ansgar, Zensur im Internet, 2010, S. 33.

2 So Ladeur, Karl-Heinz/Gostomzyk, Tobias, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten gegen Meinungsäußerungen in Blogs, Geht die große Zeit des privaten Presserechts im Internet zu Ende?, NJW 2012, 710, 710.

3 Luch, Anika D./Schulz, Sönke E., Die digitale Dimension der Grundrechte - Die Bedeutung der speziellen Grundrechte im Internet, MMR 2013, 88, 93.

Charakterbildes.⁴ Dies beinhaltet die Freiheit des Einzelnen, sich einerseits nach außen dem eigenen Willen entsprechend optisch zu präsentieren und andererseits selbst darüber zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Sachverhalte offenbaren will.⁵

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reicht der Schutz der Selbstdarstellung jedoch nicht so weit, dass der Betroffene beanspruchen kann, nur seinem subjektiv empfundenen (Wunsch-) Selbstbild gemäß in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden.⁶

Negative Äußerungen anderer im Internet genießen ebenfalls den Schutz der Meinungsfreiheit. So kann sich ein Hotelunternehmer beispielsweise nicht grundsätzlich dagegen wehren, auf einer Internetplattform bewertet zu werden. Das schutzwürdige Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiege in diesem Fall das Unternehmerpersönlichkeitsrecht, da es dem Hotelbetreiber frei bleibe, sich gegen einzelne rechtswidrige Äußerungen gerichtlich zur Wehr zu setzen. Einen Anspruch auf Unterlassung jeglicher Bewertungen sei jedenfalls zu weitgehend und schränke die Meinungs- und Äußerungsfreiheit unverhältnismäßig ein.⁷

3. Beschränkung der Meinungsfreiheit durch Zensur

3.1. Die Bedeutung der Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 10 Abs. 1 EMRK hat in Deutschland einen hohen Stellenwert und gilt als „schlechthin konstituierend“ für das demokratische Gemeinwesen.⁸ Wie bei anderen Grundrechten auch, handelt es sich bei der Meinungsfreiheit in erster Linie um ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat.⁹ Grundrechte binden unmittelbar den Staat, nicht jedoch den Bürger.¹⁰ Gleichwohl gelten die Grundrechte in ihrer „mittelbaren Drittwirkung“ auch zwischen Privaten.¹¹ Anders als der Staat kann ein Privater die Grundrechte eines

4 BVerfGE 35, 202, 220 ff.; Di Fabio, Udo, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 2 Rn. 166.

5 Di Fabio, Udo, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 2 Rn. 166.

6 BVerfGE 99, 185, 194; 101, 361, 380 m.w.N.; Di Fabio, Udo, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 2 Rn. 168.

7 So Solmecke, Christian, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht, 38. Ergänzungslieferung 2014, Teil 21.1 Rn. 19.

8 BVerfGE 20, 56, 97.

9 Gärditz, Klaus Ferdinand, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 20a GG, Rn. 73 m.w.N.; Schulze-Fielitz, Helmuth, in: Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II, Rn. 176.

10 Masing, Johannes, Herausforderungen des Datenschutzes, NJW 2012, 2305, 2306.

11 Herdegen, Matthias, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 1 Abs. 3 Rn. 59.

Anderen zwar auch ohne Ermächtigungsgrundlage einschränken.¹² Denn grundsätzlich hat jeder die Freiheit, sich nach eigenem Belieben frei zu äußern oder bestimmte Informationen zu beziehen und zu verwenden. Der Staat ist allerdings dazu verpflichtet, die dadurch entstehenden Grundrechtskollisionen zwischen den Privaten in einen gerechten Ausgleich zu bringen.¹³ Um dies zu realisieren, schafft der Staat in der Erfüllung seiner Schutzpflichten einfachgesetzliche Regelungen und wendet sie im Einklang mit den Grundrechten an,¹⁴ beispielsweise im Bereich des Persönlichkeitsschutzes (vgl. auch unten zu den allgemeinen Gesetzen i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG). Die Gerichte haben bei der Anwendung dieser Regelungen die grundrechtlichen Positionen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gegeneinander abzuwägen.¹⁵ Nach der Lüth-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist bei dieser Abwägung stets die Bedeutung der Meinungsfreiheit, insbesondere im Hinblick auf ihre Funktion in der Demokratie, zu berücksichtigen.¹⁶

Mit der Meinungsfreiheit – sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber Privaten – gewährleistet die deutsche Verfassung einen „Markt der Meinungen“,¹⁷ der einen freien Gedankenaustausch sicherstellt. Von Bedeutung ist dies vor allem für öffentliche Debatten zu politischen Themen, die auf einen regen Meinungs austausch angelegt sind.

Aufgrund entgegenstehender Interessenlagen ermöglicht die deutsche Rechtsordnung auch Einschränkungen der freien Meinungsäußerung. Ein Eingriff in die Meinungsfreiheit darf aber nur unter hohen Anforderungen erfolgen. Die Einschränkungsmöglichkeiten der Meinungsfreiheit finden ihre gesetzliche Grundlage in Art. 5 Abs. 2 GG. Danach können Meinungsäußerungen nur aufgrund **allgemeiner Gesetze** beschränkt werden. Dies bedeutet, dass sich ein Verbot nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten bzw. nicht eine bestimmte Meinung untersagen darf.¹⁸ Als Beispiel für allgemeine Gesetze sind die Straftatbestände der Beleidigung nach §§ 185 ff. StGB und in Bezug auf die Pressefreiheit die Regelungen des Bildnisschutzes nach §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz anzuführen. Diese Gesetze verdeutlichen, dass lediglich eine bestimmte Konfliktlage erfasst wird, wobei der Äußerungsinhalt von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann.

12 Masing, Johannes, Herausforderungen des Datenschutzes, NJW 2012, 2305, 2306.

13 Masing, Johannes, Herausforderungen des Datenschutzes, NJW 2012, 2305, 2306.

14 Di Fabio, Udo, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 2 Rn. 61; Armbrüster, Christian, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, § 134 Rn. 34.

15 Die Abwägung erfolgt nach dem Prinzip der „praktischen Konkordanz“, mit dem Zweck die Freiheiten auf beiden Seiten in den bestmöglichen Ausgleich zu bringen, vgl. Di Fabio, Udo, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 2 Rn. 134.

16 BVerfGE 7, 198.

17 Näher zum „marketplace of ideas“ Grote, Rainer/Wenzel, Nicola, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Band 1, 2. Aufl. 2013, Kap. 18, Rn. 70; vgl. Kübler, Friedrich, Der „Markt der Meinungen“, in: Stein, Ekkehart (Hrsg.), Auf einem Dritten Weg. Festschrift für Helmut Ridder zum 70. Geburtstag am 18. Juli 1989, 1989, S. 117 ff.

18 BVerfGE 7, 198, 209 f.; vgl. auch BVerfGE 124, 300.

Ferner darf von Einschränkungen der Meinungsfreiheit keine einschüchternde Wirkung ausgehen, die dazu führt, dass Grundrechtsträger aus Angst vor Sanktionen von der Ausübung ihrer Meinungsfreiheit abgehalten werden („chilling effect“).¹⁹ Die gravierendste Beschränkung der Meinungsfreiheit liegt schließlich in der Zensur, die im deutschen Recht jedoch gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG untersagt ist.²⁰

3.2. Zensurverbot

Im Grundgesetz ist das Verbot der Zensur ausdrücklich in Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG normiert. Es gilt absolut, das heißt ohne irgendeine Einschränkung.²¹ Die Kodifizierung in der deutschen Verfassung ist eine Besonderheit.²² Aufgrund seiner fundamentalen Bedeutung für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung ergibt sich die Gewährleistung des Zensurverbots jedoch bereits aus dem Wesen der Verfassung, womit der ausdrücklichen Erwähnung vor allem eine deklaratorische Funktion zukommt.²³ Das Zensurverbot kann als historisch überkommene Antwort auf die Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit in diktatorischen Systemen verstanden werden.²⁴

Inhaltlich zielt das Zensurverbot darauf ab, meinunglenkende Einschüchterungseffekte und staatliche Kommunikationsbarrieren zu verhindern.²⁵ Das Wesen der Zensur liegt vor allem in der inhaltlichen Kontrolle von Geistesäußerungen und betrifft daher Autor wie Rezipienten gleichermaßen.²⁶

-
- 19 BVerfGE 43, 130, 136; Grimm, Dieter, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, 1697, 1703.
- 20 Nach überwiegender Meinung stellt das Zensurverbot kein eigenes Grundrecht dar, sondern eine sogenannte „Schranke-Schranke“, d.h. die absolute Grenze einer Eingriffsmöglichkeit in die Meinungsfreiheit, vgl. Grabenwarter, Christoph, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 5 Rn. 115.
- 21 Schulze-Fielitz, Helmuth, in: Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II, Rn. 172.
- 22 Anders beispielsweise ist es auf Konventionsebene, da Art. 10 EMRK die Zensur nicht ausdrücklich verbietet. Die grundgesetzliche Regelung ist in der deutschen Verfassungsgeschichte aber nicht das erste Zensurverbot. Die Erfahrungen mit der Zensur nach den Karlsberger Beschlüssen von 1949 im Deutschen Bund sind später in § 143 der Paulskirchenverfassung von 1849 und durch die Weimarer Reichsverfassung in Art. 118 Abs. 2 WRV verarbeitet worden, näher dazu Breitbach, Michael/Rühl, Ulli F. H., Versammlungsrecht und Zensurverbot, NJW 1988, 8, 10.
- 23 Sporn, Stefan, Das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit in einer Europäischen Grundrechtscharta, ZUM 2000, 537, 542 f.
- 24 Grabenwarter, Christoph, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 5 Rn. 115.
- 25 Schulze-Fielitz, Helmuth, in: Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II, Rn. 170.
- 26 Schmidt-Jortzig, Edzard, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR Band VII, 2009, § 162, Rn. 56.

Der Begriff der Zensur ist klarstellungsbedürftig. Nicht selten wird der Zensurvorwurf im Zusammenhang mit der Unterbindung von bestimmten Meinungsäußerungen bzw. Medieninhalten erhoben. Umgangssprachlich wird schon dann von Zensur gesprochen, wenn ein öffentlicher Informationszugang beeinträchtigt, verhindert oder sanktioniert wird, sei es im Vor- oder Nachhinein, sei es von staatlicher oder privater Seite aus.²⁷ Hingegen ist das rechtliche Verständnis der Zensur viel enger gefasst.

Das Bundesverfassungsgericht versteht unter Zensur nur das **präventive Verfahren** „insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).“²⁸ Zensur im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist mithin nur die formelle **Vorzensur**.²⁹

Im rechtlichen Sinne wird eine Zensur also erst dann ausgeübt, wenn vor der Verbreitung einer Äußerung eine inhaltliche Prüfung stattfindet.³⁰ Damit statuiert das Zensurverbot einen speziellen formalen Schutz der Vorpublikationsphase.³¹ Dieser Schutz erfasst Maßnahmen, die von staatlichen Stellen ausgeübt werden³² und eine systematische Überwachung darstellen.³³

Nach diesen engen Voraussetzungen ist das Zensurverbot auf bereits veröffentlichte Äußerungen prinzipiell nicht anwendbar.³⁴ Das nachträgliche Verbot bestimmter Äußerungs- und Medieninhalte ist damit allein an den allgemeinen Gesetzen i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG zu beurteilen. Die Einschränkungsmöglichkeiten durch einfachgesetzliche Regelungen würden gegenstandslos werden, wenn das Zensurverbot auch Kontroll- und Repressivmaßnahmen („Nachzensur“) nach der Veröffentlichung erfassen würde.³⁵

Das Zensurverbot aus Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG zielt vor allem darauf ab, dem **Staat** das Mittel der Zensur zu verwehren.³⁶ Der streng abgesteckte Anwendungsbereich des Zensurverbotes im Ver-

27 Friedler, Christoph, Die formale Seite der Äußerungsfreiheit, Zensurverbot und Äußerungsrechte, 1999, S. 30; Koreng, Ansgar, Zensur im Internet, 2010, S. 212.

28 BVerfGE 33, 52, 72; vgl. Schulze-Fielitz, Helmuth, in: Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II, Rn. 171.

29 BVerfGE 87, 209, 230.

30 Grabenwarter, Christoph, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 5 Rn. 116.

31 Ladeur, Karl-Heinz, Der prozedurale Schutz der Medienfreiheit, ZUM 2004, 1, 8.

32 Schulze-Fielitz, Helmuth, in: Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II, Rn. 174.

33 Dazu Breitbach, Michael/Rühl, Ulli F. H., Versammlungsrecht und Zensurverbot, NJW 1988, 8, 12.

34 Grabenwarter, Christoph, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 5 Rn. 118.

35 Grabenwarter, Christoph, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 5 Rn. 118.

36 Breitbach, Michael/Rühl, Ulli F. H., Versammlungsrecht und Zensurverbot, NJW 1988, 8, 10.

hältnis von Staat zu Bürgern, schließt die Ausübung von Zensur zwischen Privaten von vornherein aus: Das Zensurverbot nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist **strikt staatsgerichtet** und entfaltet **keine Drittwirkung**.³⁷ Diese Komponente wird immer wieder im Zusammenhang mit der Unterdrückung bestimmter Inhalte im Internet unter dem Stichwort „Internet-Zensur“ thematisiert.³⁸ Da entsprechende technische Maßnahmen, wie das Entfernen von Beiträgen, jedoch von Privaten und nicht vom Staat vorgenommen werden, wird in der Fachliteratur mitunter auch von einer „Privatzensur“ gesprochen.³⁹ Wenn man berücksichtigt, dass sich beispielsweise für Provider eine Haftung für rechtswidrige Äußerungen Dritter ergeben kann, ist es durchaus berechtigt zu hinterfragen, ob der Staat damit nicht ein Verhalten anstößt, das einer Zensur gleichkommt.⁴⁰

Im Ergebnis ist der juristische Anwendungsbereich des Zensurverbotes so eng, dass typische Konfliktlagen des Internets, die beispielsweise durch Maßnahmen der Administratoren von Blog-Foren entstehen, von vornherein nicht erfasst werden.⁴¹ Mit dieser Feststellung wird zugleich die geringe praktische Relevanz des verfassungsrechtlichen Zensurverbotes deutlich.

4. Befugnisse des Administrators

Für Beiträge auf Facebook gelten bestimmte Verhaltensregeln, die sogenannte Netiquette der jeweiligen Facebook Community. Sie enthält Nutzungsbedingungen für die entsprechende Seite, in die der Nutzer mit seiner Teilnahme an der Kommunikation einwilligt und die für den Nutzer jederzeit abrufbar ist. Auch unterhalb der Grenze von eindeutig rechtswidrigen Äußerungen ist der Administrator danach befugt, Maßnahmen zu ergreifen, um den mit der Netiquette vorgesehen Kommunikationsrahmen wieder herzustellen. Zu diesen Maßnahmen gehört, dass „Beiträge oder Kommentare jederzeit und auch ohne Angabe von Gründen“ gelöscht werden dürfen.⁴²

Die Netiquette trägt dem Umstand Rechnung, dass in sozialen Netzwerken aufkommende Konfliktsituationen nicht immer mit rechtlichen Maßnahmen zu bewältigen sind und der Betreiber auch unterhalb der Schwelle beleidigender oder verleumderischer Inhalte ein Interesse daran hat, dass auf seiner persönlichen Seite nur solche Beiträge verbreitet werden, die seinen Vorstellungen entsprechen. Denn einmal gepostet führt der Netzwerkeffekt innerhalb einer sozialen

37 Grabenwarter, Christoph, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 5 Rn. 115.

38 Vgl. nur Koreng, Ansgar, Zensur im Internet, 2010, S. 34 ff; Grabenwarter, Christoph, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 5 Rn. 119.

39 Koreng, Ansgar, Zensur im Internet, 2010, S. 31 m.w.N.

40 Ladeur, Karl-Heinz, Der prozedurale Schutz der Medienfreiheit, ZUM 2004, 1, 7 ff.

41 Schulze-Fielitz, Helmuth, in: Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II, Rn. 174.

42 So die Netiquette für Facebook des Auswärtigen Amtes, <https://www.facebook.com/notes/frank-walter-steinmeier/netiquette/10152484649412146> .

Plattform zur raschen Verbreitung von Inhalten, die weit über den Kreis der „Freunde“ des Betreibers hinaus eine Vielzahl von Nutzern erreichen und letztlich nicht mehr eliminiert werden können.⁴³ Nur eine rasche Löschung unliebsamer Beiträge kann dies verhindern.

Auch bei der Verfolgung von Rechtsverletzungen sollten sich Betreiber einer Seite der Eigendynamik des Netzes bewusst sein. Die berechtigte Verfolgung eines Rechtsverletzers kann nämlich Solidarisierungsaktionen der Internetgemeinde zur Folge haben und zu massenhafter öffentlicher Entrüstung führen. So kann ein „juristischer Sieg leicht zum medialen GAU werden, dessen Spuren jahrelang im Internet zu verfolgen sind und deren Beseitigung nur mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand gelingt“.⁴⁴ Unternehmen wird daher geraten, über alternative und teilweise „unjuristisch“ anmutende Strategien nachzudenken. So müsse nicht jeder Äußerung, die einem Unternehmen missfalle, juristisch nachgegangen werden⁴⁵, anstelle ein klassisches Abmahnschreiben zu versenden, sei eher die offene Kommunikation zu suchen⁴⁶ und ein „Shitstorm“ könne auch ausgesessen werden, weil im schnellen Medium Internet die öffentliche Aufmerksamkeit manchmal stündlich wechselt und sich bald einem anderen Thema zuwendet.⁴⁷

5. Besonderheiten bei der Administration der Facebook-Seite eines Funktionsträgers

Nach den oben gemachten Ausführungen gewährleistet das Recht auf Selbstdarstellung auch Funktionsträgern die Freiheit, auf einer Facebook-Seite die eigene Person im Amt darzustellen. Löscht der Administrator der Facebook-Seite Kommentare oder schließt sogar einzelne Nutzer aus, stellt dies keine Zensur im rechtlichen Sinne dar. Auch wenn ein Minister als Teil der Exekutive eine „offizielle“ Facebook-Seite unterhält, sind Maßnahmen des Administrators auf dieser Seite von vornherein nicht dem Handeln einer zur Überprüfung von Äußerungsinhalten angelegten Zensurbehörde vergleichbar. Zudem geht der Zensurvorwurf ohnehin für alle Maßnahmen nach der Veröffentlichung einer Äußerung ins Leere, da das Zensurverbot lediglich auf die „Vor- und Präventivzensur“ Anwendung findet.⁴⁸

Auch darüber hinaus stellt das Löschen von Kommentaren auf der Facebook-Seite eines Funktionsträgers keine Verletzung der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG dar. Zunächst beinhaltet das Selbstdarstellungsrecht auch, bestimmte Beiträge auf der eigenen Facebook-Seite, die nicht der gewünschten Selbstdarstellung entsprechen, zu entfernen. Dies gilt auch für einen Funktionsträger, der Dritten die Nutzung seiner Facebook-Seite nur unter Berücksichtigung der Netiquette gestattet. Wählt ein Minister als Funktionsträger Facebook als Kommunikationsmittel,

43 Zum Ganzen Krischker, Sven, „Gefällt mir“, „Geteilt“, „Beleidigt“? – Die Internetbeleidigung in sozialen Netzwerken, JA 2013, 488, 489, 490.

44 So Meindel, Claudia, Verteidigungsstrategien im Zeitalter von Social Media, GRUR-Prax 2014, 97, 98.

45 Meindel, Claudia, Verteidigungsstrategien im Zeitalter von Social Media, GRUR-Prax 2014, 97, 98.

46 Meindel, Claudia, Verteidigungsstrategien im Zeitalter von Social Media, GRUR-Prax 2014, 97, 99.

47 Meindel, Claudia, Verteidigungsstrategien im Zeitalter von Social Media, GRUR-Prax 2014, 97, 100.

48 BVerfGE 33, 52, 71 f.

müssen auch für ihn die dort geltenden Regeln Anwendung finden. Überdies liegt in dem Löschen von unerwünschten Meinungen auch keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit des hiervon Betroffenen, da ihm lediglich die Nutzung dieser bestimmten Facebook-Seite untersagt wird. Im Übrigen kann er seine Meinung ungehindert anderweitig äußern und verbreiten.

Diesen Aspekt sollte ein Funktionsträger als Betreiber einer offiziellen Facebook-Seite allerdings ebenfalls bedenken. Denn dem von Maßnahmen des Administrators Betroffenen bleibt stets die Möglichkeit, sich mit seiner Meinung und möglicherweise auch dem Vorgehen des Funktionsträgers in einem anderen Medium (etwa in einem Blog oder mit einem Leserbrief in der Zeitung) zu äußern. Auch hier ist die Eigendynamik des Internets zu bedenken, die den Konflikt möglicherweise noch verstärken kann.

Rechtliche Maßnahmen (wie beispielsweise eine Unterlassungsklage) des Funktionsträgers gegen lediglich kritische Äußerung in einem anderen Medium wären regelmäßig aussichtslos, da für politische Akteure im Allgemeinen andere Grenzen zulässiger Kritik gelten als für Privatpersonen.⁴⁹ Politiker setzen sich notwendig und wissentlich der eingehenden Kontrolle durch die Öffentlichkeit aus, weshalb von ihnen ein größeres Maß an Toleranz verlangt werden kann.⁵⁰

Jenseits der rechtlichen Bewertung der Administration der Facebook-Seite eines Funktionsträgers entspricht es auch nicht dem Zweck einer offiziellen Facebook-Seite eines Regierungsmitglieds, kritische Beiträge innerhalb einer kontroversen politischen Debatte zu entfernen. Anders als auf privaten Seiten, auf denen nur zugelassene „Freunde“ die Möglichkeiten des Netzwerks zu Austausch und Kommentierung nutzen dürfen, kann sich für diese Funktionen auf der öffentlichen Plattform jeder registrieren lassen. Das Angebot zu Meinungsaustausch und Diskurs richtet sich somit gerade an die Allgemeinheit, deren Informationsinteresse nicht allein auf die Darstellungen des Seitenbetreibers gerichtet ist, sondern auch die Äußerungen anderer Seitennutzer umfasst.

Im **Ergebnis** ist das Löschen von Kommentaren auf der Facebook-Seite eines Funktionsträgers zwar von der derzeitigen Rechtslage gedeckt. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten besonderen Aspekte des Internets ist es gleichwohl nicht unbedingt ratsam. Um Konflikte nicht weiter anzukurbeln, wäre es für die Zukunft empfehlenswert, anstatt des Löschens von Kommentaren einen **offenen und transparenten Umgang** mit der Auseinandersetzung zu wählen, entweder durch komplette Zurückhaltung oder eine Stellungnahme des angegriffenen Seitenbetreibers.⁵¹ Daher ist es für einen politischen Amtsträger prinzipiell ratsam, sich auch losgelöst von rein rechtlichen Fragestellungen mit den verschiedenen Verteidigungsstrategien im Bereich der „social media“ näher auseinanderzusetzen.

49 Grote, Rainer/Wenzel, Nicola, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Band 1, 2. Aufl. 2013, Kap. 18, Rn. 115.

50 Grote, Rainer/Wenzel, Nicola, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Band 1, 2. Aufl. 2013, Kap. 18, Rn. 115 m.w.N.

51 Vgl. Meindel, Claudia, Verteidigungsstrategien im Zeitalter von Social Media, GRUR-Prax 2014, 97.

